

Drucksache Nr.: 097/2025

Dezernat IV
Federführend: Stadtplanung
Anlagen: 18
Az.: 220.Py

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Diedesfeld	05.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Haardt	07.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Mußbach	07.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Gimmeldingen	08.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	13.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf	13.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Geinsheim	14.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Königsbach	14.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Hambach	15.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ortsbeirat Duttweiler	20.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.05.2025	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	27.05.2025	Ö	zur Beschlussfassung

**Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan
der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Entwurf)**

- a) Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen**
b) Beschluss des Entwurfs zur förmlichen Beteiligung
-

Antrag:

Der Stadtrat

- beschließt die Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB laut Verwaltungsvorschlag,
- stimmt dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2040 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Begründung:

Der Flächennutzungsplan legt für das gesamte Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung bis zum Zieljahr 2040 dar.

1. Verfahren

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung am 20.02.2024 (Vorlage 449/2023) dem Vorentwurf zum FNP 2040 der Stadt Neustadt an der Weinstraße zugestimmt sowie die Durchführung der **frühzeitigen Beteiligung** beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss sowie den Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung vom **04.03.2024 bis einschließlich 15.04.2024** erfolgte am 29.02.2024 im Amtsblatt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **23.02.2024** über die Auslegung informiert und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Ebenfalls mit Schreiben vom 23.02.2024 wurde bei der Oberen Landesplanungsbehörde die **landesplanerische Stellungnahme** beantragt.

Seitens der **Öffentlichkeit** gingen 28 Stellungnahmen ein, darunter einige Stellungnahmen mit Unterschriftenlisten. Von den **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** gingen 34 Stellungnahmen ein, von den **Nachbargemeinden** 4 Stellungnahmen.

Der Verwaltungsvorschlag für die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Sehr häufig wurden Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert, die nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes betreffen. Sie begründen kein Änderungserfordernis und sind lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Dazu gehören z.B. auch zahlreiche Eingaben zum Thema Artenschutz. Zur besseren Übersicht über die Vielzahl der Stellungnahmen werden nachfolgend die wesentlichen abwägungsrelevanten Stellungnahmen und Sachverhalte aufgelistet. Dabei werden zunächst die Stellungnahmen betrachtet, die zu Änderungen an den Planunterlagen führen, dann abwägungsrelevante Stellungnahmen ohne Änderungen an den Planunterlagen.

2. Abwägungsrelevante Stellungnahmen mit Änderungen an den Planunterlagen

Stellungnahmen zu geplanten Bauflächen im FNP 2040

Die geplante Wohnbaufläche **Mußbach 1 „Im Stecken“** kann derzeit nicht weiterverfolgt werden. Im Vorentwurf wurde die Fläche als gut geeignet für eine bauliche Entwicklung eingestuft. Die Landwirtschaftskammer formuliert in ihrer Stellungnahme wesentliche Bedenken wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (B36.35). Abgesehen davon sind keine Stellungnahmen eingegangen, die sich gegen eine Flächenentwicklung aussprechen, so dass nach wie vor von einer guten Eignung für eine bauliche Entwicklung ausgegangen werden kann. Allerdings konnte für diese Fläche in der 1. Änderung des ERP Rhein-Neckar keine Freistellung von Restriktionen erreicht werden. Das teilt der Verband Region Rhein-Neckar mit (B68.12). Wesentliches Argument ist eine erst vor kurzem abgeschlossene Agrarflurbereinigung. Damit kann die Fläche derzeit nicht als Wohnbaufläche dargestellt werden (Anpassung an die Ziele der Raumordnung). Ggf. könnte diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Zielabweichung noch einmal diskutiert werden.

Die **geplanten Wohnbauflächen Königsbach 1A „Aliment“** und **1B „Äußere Mückenhaus-Gewanne“** werden nicht weiterverfolgt. Damit werden in Königsbach keine neuen Wohnbauflächen dargestellt. Bereits im Vorentwurf wurden beide Flächen aus einem Mix an Gründen (u.a. wegen der Lage im Vogelschutzgebiet und den hochwertigen Rebflächen) nur als bedingt geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung eingeschätzt. Der ESN weist in seiner Stellungnahme für beide Flächen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserentsorgung hin (B17.4, B17.9 und B17.20). Zehn Private haben sich (teils mit Unterschriftenliste) gegen die Fläche „Aliment“ eingewendet, zwei Private gegen die Fläche „Äußere Mückenhaus-Gewanne“. Neben der geringen Eignung ist entscheidend, dass für beide Flächen in der 1. Änderung des ERP Rhein-Neckar keine Freistellung von Restriktionen erreicht werden konnte. Das teilt der Verband Region Rhein-Neckar mit (B68.27 und B68.28). Damit kann keine der beiden Flächen als Wohnbaufläche dargestellt werden (Anpassung an die Ziele der Raumordnung).

In **Diedesfeld** war eine Entscheidung zwischen zwei Alternativflächen zu treffen. Im Ergebnis der Abwägung wird die **geplante Wohnbaufläche 1B „Im Brühl“** weiterverfolgt, die Fläche **1A „Im**

Drötschgarten“ wird nicht weiterverfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen legen für die Fläche „Im Drötschgarten“ ein erhöhtes Konfliktpotenzial nahe. Die Landwirtschaftskammer thematisiert insbesondere immissionsschutzrechtliche Problemstellungen aufgrund zahlreicher angrenzender landwirtschaftlicher Betriebsstätten (B36.10). Dahingegen könne die Fläche „Im Brühl“ eher in Betracht gezogen werden (B36.11). Hinzuweisen ist auch auf Stellungnahme A25. Hier sprechen sich Flurstückseigentümer bzw. Pächter landwirtschaftlich genutzter Flächen gegen die Entwicklung „Im Drötschgarten“ und für eine Entwicklung „Im Brühl“ aus. In der 1. Änderung des ERP Rhein-Neckar konnte für die Fläche „Im Brühl“ eine Freistellung von Restriktionen erreicht werden. Das teilt der Verband Region Rhein-Neckar mit (B68.18). Insoweit steht die geplante Flächenentwicklung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

In **Hambach** waren im Vorentwurf zwei direkt nebeneinanderliegende Alternativflächen als **geplante Wohnbauflächen „Diedesfelder Weg – Teil Nord“** und **„Diedesfelder Weg – Teil Süd“** dargestellt. Im Entwurf werden beide Teilflächen weiterverfolgt. Die nochmalige planerische Befassung mit den beiden Flächen zeigt, dass es entgegen der Überlegungen im Vorentwurf zielführend ist, beide Teilflächen weiterzuverfolgen. Die beiden aneinander angrenzenden Flächen sind planerisch eng miteinander verbunden. Zur weiteren Begründung wird auf die Abwägung zur Stellungnahme B68.24 des Verbands Region Rhein-Neckar verwiesen. Die Bedenken der Landwirtschaftskammer (B36.8) hinsichtlich des Eingriffs in die agrarstrukturellen Verhältnisse mit gut ausgeformten Schlageinheiten werden in die Abwägung eingestellt, aber zugunsten der Flächenentwicklung zurückgestellt.

Die im Vorentwurf in **Mußbach** dargestellte **geplante Sonderbaufläche S2 „Ausgründung DLR“** kann derzeit nicht weiterverfolgt werden. Der ESN gibt zu bedenken, dass die Ableitung des Schmutzwassers im freien Gefälle nicht möglich ist (B17.26). Entscheidender ist aber, dass für die Fläche in der 1. Änderung des ERP Rhein-Neckar keine Freistellung von Restriktionen erreicht werden konnte. Das teilt der Verband Region Rhein-Neckar mit (B68.33). Um die Restriktionen zu überwinden, sei ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Dies ist allerdings erst dann anzugehen, wenn konkrete Planungsabsichten vorliegen, was aktuell aber nicht der Fall ist. Auch das DLR Rheinpfalz mit Standort Mußbach nimmt in diesem Zusammenhang Stellung (B87). Im Ergebnis wird die Sonderbaufläche S2 „Ausgründung DLR“ nicht weiterverfolgt, allerdings wird ein Bereich östlich des DLR als **geplante Sonderbaufläche S2 „Agri-PV“** neu in den Plan aufgenommen. Es handelt sich um den Bereich, in dem das DLR eine Agri-PV Versuchsanlage plant.

Stellungnahmen zu sonstigen Themen

Folgende Änderungen werden an der Planzeichnung vorgenommen:

- Darstellung eines Spielplatzes im Bereich Hägfeld-West und Anpassung einer Leitung in Geinsheim (A20).
- Darstellung zusätzlicher Flächen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen mit der Zweckbestimmung Abwasser im Bereich „Maifischgraben“ (B17.1 ESN) sowie Erweiterungsfläche östlich der bestehenden Kläranlage (B17.16 ESN).
- Aktualisierung der Datengrundlagen zu archäologischen Fundstellen und Grabungsschutzgebieten (B24 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer), Darstellung des neuen Grabungsschutzgebietes „Römisches Gebäude im untern Steingeiß“ nördlich des Mußbacher Baggerweihers.
- Darstellung eines Vorranggebiets für Rohstoffsicherung im Bereich des Haardter Steinbruchs (B 32.7 Landesamt für Geologie und Bergbau).
- Darstellung verschiedener Straßenplanungen mit geänderter Flächeninanspruchnahme an Knotenpunkten (B34.1 LBM Speyer).
- Darstellung der Hindernisbegrenzungsflächen des Flugplatzes Lachen-Speyerdorf (B35 Landesbetrieb Mobilität RLP, Luftverkehr).

- Darstellung des gesamten unterirdischen Einzugsbereichs des Wasserschutzgebietes Ordenswald (B53.1 Untere Wasserbehörde).
- Systematische Aufnahme weiterer Gewässer (2. Ordnung sowie wesentliche Gewässer 3. Ordnung) sowie in deren Verlauf verrohrte Fließgewässer (B53.3 Untere Wasserbehörde).

Neben Informationen zu den benannten neuen Planinhalten werden nachfolgende Inhalte in der Begründung ergänzt:

- Erläuterung, warum Umgehungsstraße in Geinsheim entfällt (A20).
- Erwähnung der Kita St. Johannes und der Marienkirche (B29 Katholischer Pfarrverband).
- Neues Kapitel 19 „Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen“ mit themenbezogenen Hinweisen aus den Stellungnahmen B3 Autobahn GmbH des Bundes, B6.2 Creos Deutschland GmbH, B7.5 Deutsche Bahn AG; B 32.3 Landesamt für Geologie und Bergbau sowie B34.30 LBM Speyer.
- Aufnahme der Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse in die Begründung (B77.1 Stabsstelle Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Entwicklung).
- Aufnahme der neuen Sturzflutgefahrenkarten des Landes als Bewertungsgrundlage im Umweltbericht (B53.5 untere Wasserbehörde und B65.5 Obere Wasserbehörde).

Im Landschaftsplan werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

- Aufnahme von Kompensations- und Ökokontoflächen des LBM Speyer in Plan 8 des Landschaftsplanes (B34.31 LBM Speyer)
- Trennung des Themas „Schutzgut Wasser“ vom Thema „Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge / Sturzflutgefahren“ in Text und Karten (B65.1, B65.12 Obere Wasserbehörde).
- Aufnahme eines neuen Plans 5b „Sturzflut- und Hochwasserrisiken“ auf Basis der neuen Sturzflutgefahrenkarten des Landes (B35.4 Untere Wasserbehörde).
- Einarbeitung der wesentlichen Ergebnisse des städtischen Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes in das Zielkonzept des Landschaftsplanes (B53.5 Untere Wasserbehörde).

3. Abwägungsrelevante Stellungnahmen **ohne Änderungen** an den Planunterlagen Stellungnahmen zu geplanten Bauflächen im FNP 2040

Die **geplante Wohnbaufläche Mußbach 2 „Rechts am Bischofsweg / L 516“** wird unverändert weiterverfolgt. Die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer (B27.2) und eines Privaten (A28.2 Betrieb in der Nachbarschaft) thematisieren das Heranrücken von Wohnnutzung an den Betriebsstandort. Die betrieblichen Belange werden in die Abwägung eingestellt und finden Berücksichtigung. Die Bedenken eines Privaten (A11) hinsichtlich fehlender Wohnraumbedarfe in Mußbach werden zurückgewiesen.

Die **geplante Wohnbaufläche Hambach 1 „Südl.-Dr.-Siebenpfeiffer-Straße“** wird unverändert weiterverfolgt. Der von der Landwirtschaftskammer eingewendete Verlust von Rebland (B36.9) ist der Plangeberin bewusst. Die Fläche soll – im Ergebnis der Alternativenprüfung – dennoch weiterverfolgt werden. Die Bedenken eines Privaten (A17.1) hinsichtlich einer Zersiedelung werden zurückgewiesen.

Die **geplante Wohnbauflächen Lachen-Speyerdorf 1 „Haßlocher Straße“** wird unverändert weiterverfolgt. Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (B27.3) thematisiert mögliche lärmbedingte Konflikt zwischen einem vorhandenen Gewerbebetrieb und der geplanten

Wohnbaufläche. Die betrieblichen Belange werden in die Abwägung eingestellt und finden Berücksichtigung.

Die geplanten **Gewerbeflächen G1 bis G4** und die geplante **Sonderbaufläche S1 Bildung (B) – Handwerksschule** im Bereich **Neustadt-Ost** werden unverändert weiterverfolgt. Die von der Landwirtschaftskammer zu einzelnen Flächen formulierten Bedenken, wie z.B. die Inanspruchnahme von jüngeren Rebanlagen, werden in die Abwägung eingestellt, überwiegen aber nicht die Interessen an einer gewerblichen Entwicklung (B36.15 – B36.19). Hinzuweisen ist auch auf die Abwägung zur Stellungnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, der im Bereich Neustadt-Ost insgesamt 5,2 ha Fläche bewirtschaftet (A27) bzw. auf die Stellungnahme eines Landwirtschaftlichen Aussiedlers mit Tierhaltung (A6).

Die geplanten **Sonderbauflächen S3-5 „Photovoltaik“** werden unverändert weiterverfolgt. Aktuell wird von der Oberen Landesplanungsbehörde ein Zielabweichungsverfahren für diese Flächen durchgeführt (B64.3 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung). Der Antrag auf Zielabweichung wurde von der SGD Süd noch nicht positiv beschieden. Es sind allerdings bereits verschiedene Abstimmungen für eine zielgerichtete Umsetzung der Vorgaben der SGD Süd erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Klärung noch im laufenden FNP-Verfahren herbeigeführt werden kann. Bedenken in Bezug auf Natur- und Artenschutz wurden seitens des NABU geäußert (B.85.22). In der Abwägung wird auf die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die zum Bebauungsplanverfahren erstellt wird.

Stellungnahmen zu Übernahmeflächen aus dem FNP 2005

Die aus dem FNP 2005 **übernommene Wohnbaufläche Gimmeldingen „Am Mandelgarten“** wird unverändert beibehalten. Die Bedenken eines Privaten (A2) hinsichtlich genereller Flächeneignung, Siedlungsstruktur, „Verbau des Mußbachs“ und Artenschutz werden zurückgewiesen. Die Belange von Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge werden in die Abwägung eingestellt.

Die aus dem FNP 2005 **übernommene Wohnbaufläche Hambach „Im Erb – Teil Nord“** wird unverändert beibehalten. Bedenken eines Privaten (A10, mit Unterschriftenliste) hinsichtlich gestörter Sichtbeziehungen und Kaltluftschneisen werden zur Kenntnis genommen, aber zurückgewiesen.

Die aus dem FNP 2005 übernommene **Wohnbaufläche Hambach „Rittersbergstraße“** wird unverändert beibehalten. Die Bedenken eines Privaten (A22.2) gegen die Fläche werden zurückgewiesen. Ebenso wird die Darstellung des **Parkplatzes Rittersbergstraße** am Ortseingang von Diedesfeld – Gemarkung Hambach – unverändert beibehalten. Der Anregung eines Privaten (A22.1) zur Streichung des Parkplatzes wird nicht gefolgt.

Der bereits im FNP 2005 als **gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich zwischen Branchweilerhofstraße im Süden und Gartenschaugelände im Norden** wird unverändert beibehalten. Der Anregung eines Privaten (A17.2) zur Darstellung als Wohnbaufläche wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen zu sonstigen Themen

- Mehrfach liegen Stellungnahmen von Privaten mit dem Ziel vor, die eigenen Grundstücke als Wohnbauflächen darzustellen (Individualinteressen). Hinzuweisen ist dabei auf folgende Stellungnahmen, die alle begründet zurückgewiesen werden:
 - A05: Kernstadt Flurstücke zwischen „Haardter Treppenweg“ und „Burgweg“,
 - A13: Haardt Flurstücke an der Straße „Am Bürgergarten“,
 - A14: Hambach Flurstücke in der Gewanne „Auf dem Schieferkopf“,
 - A19: Mußbach Flurstücke in der Gewanne „In den Oberwiesen“,
 - A26: Hambach Flurstücke im Umfeld des „Alsterweilerer Wegs.“

- Die Bedenken der Landwirtschaftskammer (B36.1) zum Nebeneinander von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (mit landwirtschaftlichen Betrieben) in vorhandenen Gemengelagen werden zurückgewiesen. Der Flächennutzungsplan als Planungsinstrument ist nicht dazu geeignet, mögliche Konfliktsituationen im Bestand zu lösen.
- In der Stellungnahme des NABU Neustadt (B85.1-12) wird sehr grundsätzliche Kritik zu folgenden Punkten geäußert:
Flächensparziele / Begrenzung der Flächenneuinanspruchnahme und Nachhaltigkeitsstrategie werden zu wenig ambitioniert verfolgt („Flächenverbrauchsplan“); Zweifel an Bevölkerungsvorausberechnung und abgeleiteten Flächenbedarfen sowie den Darstellungen im Kapitel Flächenmanagement; Kritik an den Entwicklungsmöglichkeiten / Bauflächen für einzelne Weindörfer; Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Einbeziehung klimaschutzbezogener Fachkonzepte in die Planung.
Alle benannten Punkte werden im Abwägungsvorschlag fachlich begründet und entschieden zurückgewiesen.

4. Weitergehende Entscheidungen zu den Planunterlagen

Neben den Anpassungen, die aus der frühzeitigen Beteiligung resultieren, wurden nachfolgende Themen verwaltungsintern vertieft, die in die vorgelegten Planunterlagen eingeflossen sind.

Gewerbliche Bauflächen

Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Neustadt an der Weinstraße wird es als wichtig angesehen, dass die im Gewerbeflächenkonzept ermittelten Bedarfe im Planungshorizont des Flächennutzungsplanes, also bis zum Jahr 2040, auch tatsächlich aktiviert werden können. Um hier mehr Spielräume zu haben, werden weitere gewerbliche Bauflächen dargestellt. Entsprechend dem Wunsch des Ortsbeirates Hambach wird die **gesamte Fläche „In der Winterhalt“** als gewerbliche Baufläche G5 aufgenommen.

Darüber hinaus werden die im Gewerbeflächenkonzept bereits betrachteten Flächen **G6 „Arrondierung Nachtweide Süd“ (Kernstadt)** und **G7 „Arrondierung Theodor-Haubach-Straße“ (Lachen-Speyerdorf)** als gewerbliche Bauflächen aufgenommen. Nach Einschätzung der Verwaltung kann eine tatsächliche Aktivierung hier schneller gelingen, als bei den Flächen im Rahmenplangebiet Neustadt-Ost. Die Aufnahme der beiden Flächen soll dazu beitragen, die vorhandenen Flächenengpässe möglichst zeitnah weiter aufzulösen. Den Flächenausweisungen stehen keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen.

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen

Sonderbauflächen für Windenergieanlagen sind im Entwurf zum FNP 2040 nicht dargestellt. Das Verfahren zur Änderung des Teilregionalplans Windenergie läuft. Ob das Vorranggebiet im Bereich Mußbacher Baggerweiher Teil der Planungen bleibt ist – Stand März 2025 – offen. Aktuell wird ein erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m um das angrenzende Vogelschutzgebiet geprüft (vgl. dazu die Ausführungen zu Windenergie in Kapitel 2.2 Regionalplanung in der FNP-Begründung).

Die wesentlichen Erkenntnisse aus der Fortschreibung der städtischen Windpotenzialstudie werden zusammenfassend in Kapitel 8 Sonderbauflächen Windenergie beschrieben. Die ermittelten Potenzialflächen wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Im Ergebnis konnten keine geeigneten Flächen für die Windenergie identifiziert werden. Maßgeblich bei der Bewertung waren:

Erkenntnisse zum Wiedehopfvorkommen im Umfeld des Mußbacher Baggerweiher, der neue Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in RLP sowie Überlegungen zum Thema Landschaftsbild / historische Kulturlandschaften (basierend auf Stadtratsbeschluss „Stellungnahme der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie“ vom 11.04.2024). Das für die Stadt Neustadt erstellte Landschaftsbildgutachten ist für

die Beurteilung von landwirtschaftlichen Aussiedlungsvorhaben vorgesehen und kann fachlich nicht zur Beurteilung der Landschaftsbildverträglichkeit von Windenergieanlagen herangezogen werden.

Integration des Landschaftsplanes

Der FNP 2040 und der Landschaftsplan wurden parallel zueinander entwickelt und damit inhaltlich bestmöglich aufeinander abgestimmt. Mit den neuen Planunterlagen legt die Verwaltung auch die Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan vor (vgl. dazu auch Kapitel 20 der Begründung). Die Integration erfolgt, wie nachfolgend in der Übersicht dargestellt:

Zustand von Natur und Landschaft (Band I)

Textteil	Zusammenfassende Verwendung in der Begründung
7 Pläne	Analysepläne als <u>Bestandteil</u> der Begründung
	Schutzgebiete als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung

Zielkonzept (Band II)

Textteil	Gesamtes Zielkonzept als <u>Bestandteil</u> der Begründung
2 Pläne	Konzeptionelle Pläne als <u>Bestandteil</u> der Begründung
	Kompensationskonzept als Darstellung in der Planzeichnung

In der Sitzung wird die Integration vertieft erläutert.

Im Weiteren fand eine redaktionelle Überarbeitung und Anpassung aller Planunterlagen statt. Dazu gehören insbesondere:

- Ergänzung aktueller Sachstände: abgeschlossene FNP-Änderungen, wie z.B. zur Landesgartenschau, laufende Verfahren der Regionalplanung zur Änderung des ERP Rhein-Neckar (Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen, Windenergie, Solarenergie).
- Aktualisierung von Daten und Zahlen: Bevölkerungsstruktur und -entwicklung inkl. Zensus 2022, Wirtschaftsstruktur und -entwicklung, Schülerzahlen von Grundschulen sowie Kita-Plätzen, Ergebnisse der Baulückenbefragung.
- Aktualisierung von Informationen zu Gutachten und Fachkonzepten: Klimawandelanpassungskonzept, Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept, strategisches Mobilitätskonzept und Landschaftsbildgutachten.
- Finalisierung der Alternativenprüfung für Wohnbauflächen auf Grundlage der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Aktualisierung der Gewerbeflächenbilanzen.
- Ausführungen zu Agri-PV-Anlagen sowie zur Windenergie, insbesondere zur Windpotenzialstudie.

5. Beschluss des Entwurfs zur förmlichen Beteiligung

Vorgelegt wird nun der **Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan als Entwurf** für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Stadtrat den vorgelegten Planunterlagen zustimmt und die Einleitung der förmlichen Beteiligung beschließt.

Die Unterlagen zum „FNP 2040 mit integriertem Landschaftsplan“ bestehen aus:

- Planzeichnung im M 1:10.000
- Begründung – Teil A Grundlagen und B Konzeption
- Themenkarten zur Begründung

- 1 Planungshinweiskarte (Stadtklimaanalyse)
 - 2 Rad- und Wanderwege
 - 3 Denkmalschutz
- Begründung – Teil C Umweltbericht

Die Unterlagen zum Landschaftsplan bestehen aus:

- Zustand von Natur und Landschaft (Band I) - Erläuterungsbericht
- Analysepläne*
 - 1 Flächennutzungen / Schutzgebiete*
 - 2 Biotope, Lebensräume und Verbundsysteme*
 - 3 Schutzgut Klima / Luft*
 - 4 Schutzgut Boden*
 - 5a Schutzgut Wasser*
 - 5b Sturzflut- und Hochwasserrisiken*
 - 6 Landschaftserleben und Erholung*
- Zielkonzept (Band II) – Erläuterungsbericht*
- Konzeptionelle Pläne*
 - 7 Ziele und Leitbilder*
 - 8 Schwerpunkträume (Kompensationskonzept) *

Die mit * gekennzeichneten Dokumente des Landschaftsplans werden unmittelbar zum Bestandteil der Begründung.

Neustadt an der Weinstraße, den

Oberbürgermeister